

A.

SPECIES FACTI.



§. 1.

§ besitzen die Herren Burggrafen von Kirchberg, dermalige Reichsgrafen zu Sayn und Wittgenstein, in dem Fürstenthum Sachsen-Eisenach, ein sowohl seinem Ursprung als auch dermaliger Beschaffenheit nach, Landsässiges Ritter-Guth, welches sie Anno 1462. von einem Hessischen von Adel, Kersten Keutel genannt, um 1500 gute Gulden, unter dem Namen des Lehns Farnroda (woraus aber dermalen von Ihnen eine unerfindliche Herrschaft gemacht wird) und mit Consens Herzog Wilhelms zu Sachsen, als Lehns-Herrns erkaufet, und womit dieselbe bis anhero unter der Benennung des Schlosses und Dorfes Farnroda, sammt Zugehörungen und denen Gerichten über Hals und Hand, als ein Mannlehn-Guth, von Fälln zu Fälln beliehen worden. test. adj. sub Nro. 1. et 2.

No. 1. et 2.

§. 2.

Auf nur gedachtes Ritter-Guth Farnroda hat der Herr Burggraf Georg Ludewig von Kirchberg, von weiland Herrn Herzog Johann Georg I. zu Sachsen Eisenach, dessen Statthalter, geheimer Rath und Cammer-Präsident er war, vor sich und seine Männliche eheliche Descendenten, durch eine sogenannte donationem remuneratorium, mittelst Begnadigungs-Briefs vom 6^{ten} April 1677. verschiedene Jura und Privilegia und unter solchen auch dieses erhalten, daß

Ihnen ein geistlich Unter-Consistorium zu Farn-





Farnroda, vor seine Unterthanen durch seine Rätthe und einen Hof-Prediger oder Pfarrer anzustellen, und demselben, diejenige Streit- und Irrungen, so bis anhero vor dem Herzoglichen Consistorio gehörig gewesen und vor demselben entschieden worden, in Cognition zu ziehen, auch nach Anleitung derer Rechte und Kirchen-Ordnungen solche zu decidiren, erlaubt seyn solle: Wobey jedoch ausdrücklich vorbehalten worden, daß

hierunter nicht zu verstehen der gewöhnliche Kirchen-Bann, Visitation und alles anderes/ so dem Juri Episcopali zustehet und zukommt.

Nro. 3.

text. adj. sub. Nro. 3.

aus welchen Worten nicht nur die aufs genaueste eingeschränkte Qualitæt erwehnten Unter-Consistorii, sondern auch die determinirte Ausnahme aller geistlichen Landesherrlichen Gerechtsame und Befugnisse erhellet, als welche der Herzoglichen Landes-Hoheit schlechterdings vorbehalten worden.

§. 3.

Gleichwie es nun von Seiten der Burggräflichen Kirchbergischen Dienerschaft, zumalen in neuern Zeiten, an Mißbrauch dieser Landesherrlichen Concession und Eingriffen in die Landesherrlichen Gerechtsame, besonders aber in das dem Fürstl. Haus Sachsen-Weimar und Eisenach zuständige und in obbemeldten Begnadigungs-Brief zum allen Ueberfluß noch reservirte Jus Episcopale, nicht ermangelt; So sind doch solche durch Landesherrliche Rescripta größtentheils entschieden, und vieles ist ex superabundanti gratia noch nachgesehen worden.

§. 4.

§. 4.

Es mußte aber ein trauriger Casus dem Burggräflich-Kirchbergischen Rath Appelius zu Farnroda abermals Gelegenheit geben, in die Herzoglich-Eisenachische Jura Episcopalia einzugreifen; Dann als der minderjährige Herr Erb-Burggraf von Kirchberg im Jahr 1766. das besondere Schicksal gehabt, daß er auf der Jagd durch einen Schuß sehr verwundet worden, ließe ermeldter Rath Appelius sich sofort zu Sinne kommen, vor sich wegen dieses an sich betrübten Vorfalls eine ganz besondere Einrichtung feyerlicher gottesdienstlicher Handlungen zu machen, solenne Formeln, wie auf der Canzel und in denen Schulen öffentlich gebethet und Gottesdienst ausgeübet werden sollte, zu entwerfen und vorzuschreiben, solche sowohl denen Pfarrern zu Farnroda und Seebach in denen Farnrödischen Gerichten, als auch sogar dem Pfarrer zu Madelungen, welchem das Filial Krauthausen und Lengröden zu curiren obliegt, und allwo die Herren Burggrafen von Kirchberg und die von Nesselrodt, als Besitzer adelicher Güther, zugleich Gerichts-Herren, aber keine Kirchen-Patroni sind, schriftlich zuzuschicken und zu befehlen, daß der gottesdienstliche Cultus in Kirchen und Schulen nach dieser Vorschrift celebriret, und die solennen Gebets-Formeln in denen-selben respective abgelesen- und gebetet werden sollten.

Nach der Beylage sub Nro. 4.

Nro. 4.

§. 5.

Nachdem nun der Pfarrer Göhring zu Madelungen von dieser irregulären und unerwarteten Verordnung des Raths Appelius an das Fürstliche Ober-Consistorium zu Eisenach Bericht erstattet, und die Gebets-Formeln mit eingeschicket; dasselbe aber nicht ungleich vermuthen konnte,

N 2

te,



te, daß ermelbter Appellius eben dergleichen an die Farnrödische Pfarrer werde erlassen haben: So erforderte es von dem Pfarrer Molter zu Farnroda darüber Bericht und Verantwortung, und befahl, daß er die solenne Gebets-Formuln mit einschicken sollte. Es durfte aber besagter Pfarrer Molter seinem vorgesetzten Ober-Consistorio keine Parition leisten, weilien der Rath Appellius ihm solches höchststrafbarer Weise verboten hatte. Auf wiederholten Befehl erstattete er endlich Bericht, und schickte die schriftliche Verordnung nebst denen entworfenen solennen Gebets-Formuln ein, und da das Fürstliche Ober-Consistorium daraus ersehen, daß der Rath Appellius viel zu weit gegangen und daß seinen Gerichts-Herren und Kirchen-Patronis, denen Herren Burggrafen von Kirchberg, so, wie allen Vasallen und Gerichts-Herren in dem Fürstenthum Eisenach zustehende- von denen Pfarrern nach der Kirchen-Ordnung und ihrem Amte, auf eine gewöhnliche Weise und ohne besondere Vorschrift zu verrichtende Vorbitte, bis zum unleidentlichen Eingriff in das dem Landes-Herrn allein zustehende Jus Episcopale, und das damit verknüpfte Jus Liturgicum getrieben, und nach seiner ausschweifenden Gewohnheit abermals sich zu emancipiren gesucht; So erliesse dasselbe an die Geistliche im Farnrödischen und zu Krauthausen die Verordnung, daß die Vorbitte in denen Kirchen zwar gewöhnlichermaßen, nicht aber nach denen vorgeschriebenen solennen Formuln, No. 5. u. 6. geschähen solte. Nro. 5 und 6.

Hierüber wurde der Rath Appellius dergestalt entrißet, daß er nicht, der Ordnung nach, sich an das ihm vorgesetzte und billig zu respectirende Ober-Consistorium, sondern unter dem Namen der Burggräflich-Kirchbergischen Rätthe und Aslesforen des Unter-Consistorii zu Farn-

Farnroda (wovon aber wohl keiner ausser ihme etwas gewußt) unmittelbar an Serenissimam wendete. Da nun **Höchst** dieselben aus seiner eigenen Vorstellung den unrichtigen Begriff, welchen er sich von seiner Gerichtsherrschaft, und dem derselben competirenden Jure Patronatus formiret, ersehen, und dasjenige nicht mißkennen konnten, was Ihro vermöge der Landesfürstlichen Hoheit dießfalls in Kirchen-Sachen gebührte, so konnten Serenissima die Verfügung Ihres Ober-Consistorii zu Eisenach nicht mißbilligen, befahlen jedoch aus einer besondern Achtung gegen die Herren Burggrafen, daß denen Geistlichen im Farnrödischen eine Gebets-Formul zugeschicket, und hiernach von denen Kanzeln die Vorbitte abgeleget, die gottesdienstliche Handlung in den Schulen aber, als eine ganz ungewöhnliche, auch nicht einmal bey Fürstlichen Personen und Landes-Herren gebräuchliche Sache, unterbleiben sollte.

Hierauf übergabe der Rath Appelius unter dem Namen des Unter-Consistorii zu Farnroda noch verschiedene Vorstellungen, sie waren aber nicht von der Erheblichkeit, daß darauf Reflexion gemacht werden konnte, ausser, daß Serenissima, aus blosser Condescendenz, amoch das Gebet der Schul-Jugend unter gewissen Bedingungen gestatteten. Nro. 7. 8. et 9.

Nro. 7. 8.
et 9.

§. 6.

Allein auch hierbey beruhigte sich oft besagter Appelius so wenig, daß er vielmehr seinen Herren Principalen, welche doch Serenissimam und das Fürstliche Ober-Consistorium noch keiner Vorstellung gewürdiget, anrieth, ganz kurz um Remedur solchergestalt zu bitten, daß Serenissima Regens das, was das Gräßliche Unter-Consistorium

B

florium



storium weiter vorstellen würde/ schlechterdings genehmigen/ und die Ober-Consistorial-Befügungen aufheben sollte, und woserne Serenissima dieses nicht thäte, sie sich an den hochpreisllichen Reichs-Hofrath wenden, und daselbst Klage erheben wollten, welchen Rath sie auch in einem ganz kurzen Schreiben realisiret.

Nro. 10. sub Nro. 10.

§. 7.

Man überlässet der Beurtheilung eines jeden unpartheyischen, wie unstatthaft und irrespectuös dieses Betragen eines Landsassen und Vasallen **Ihro Herzogl. Durchl.** anscheinen müssen, da nicht nur die Incompetenz des Fori, auf welches man provociret, vor Augen liegt, sondern auch selbige denen Herren Grafen von Kirchberg aus denen verhandelten Schlüssen und Schriften des Corporis Evangelicorum nicht verborgen seyn können, andertheils erwehnten Herren Grafen der legale und competente Weg Rechts unverschlossen bliebe; Denn da ermeldeten Herren Grafen nach dem Landüblichen Sächsischen Recht und Gerichts-Brauch gegen die erlassene Ober-Consistorial-Befügungen, wann sie dadurch gravirt zu seyn vermeynet, kein anderes Mittel übrig geblieben, als intra decendum das Remedium Leuterationis zu ergreifen, und auf weiters rechtliches Gehör sich zu berufen, welches ihnen auch nicht würde versaget worden seyn; So haben sie doch dieses ordentliche Rechts-Mittel nicht ergriffen, und also die Ober-Consistorial-Befügungen in ihre Rechts-Kraft ergehen lassen, und hierbey hätte man es wohl bewenden, und wegen des respectlosen Betragens die behörige Ahndung vorsehren lassen können.

Allein

Allein die Mäßigung der Frauen Herzogin Regentin Durchl. gieng so weit, daß Höchst- dieselbe denen Herren Burggrafen selbst declarirten, ihnen, wenn sie ihre Beschwerden noch gegründet zu seyn glaubten, zu Recht zu stehen/ und zwar nach der Verfassung des ganzen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, entweder vor dem gesammten Hof-Ge- richt zu Jena/ oder der Landes-Regierung zu Eise- nach/ nach der Beylage sub Nro. II.

Nro. II.

§. 8.

Dieses auf Justiz und Großmuth gegründete Fürstliche Anerbieten wurde aber so wenig acceptiret, daß die Herren Burggrafen vielmehr ihre bedrohliche gerichtliche Berufung in einer mit vielen unanständigen Ausdrückungen und Unrichtigkeiten angefüllten Specie Facti wiederholten, und zu realisiren versicherten. Bey solchen Umständen, bliebe Serenissimae nichts weiters übrig, als den Weg Rechtens Selbstem zu ergreifen, und durch den Regie- rungs- und Lehn- Fiscal gegen die Herren Burggrafen von Kirchberg/ wegen ihrer gegen die gemeine Lehn-Rechte und Landes-Gesetze begangenen Ver- gehungen, bey der Landes-Regierung und Lehn-Hof zu Eisenach eine fiscalische Klage überreichen/ und auf Einziehung der Lehn- und Erb-Güter Klagen zu lassen. Diese Klage wurde behörig übergeben, und von dem Judi- cio denen Herren Beklagten communiciret, auch dieselbe zu dreymalen vorgeladen. Da sie aber jederzeit contumacialiter ausgeblieben: So wurde Termin zur Inrotu- lation und Verschickung der Acten ad impartialia angesetzt.

B 2

§. 9.



§. 9.

Und so weit war wider die Herren Burggrafen von Kirchberg nach Recht und Ordnung verfahren worden, als sie sich nicht entföhen, ihre vermeintlich habende Beschwerden bey dem hochpreißlichen Reichs-Hofrath ganz incompetenter anzubringen, und bey demselben ein Kaiserl. Schreiben um Bericht mit der angehängten höchstpraejudicirlichen Inhibition, den fiscalischen Proceß bis auf weitere Verordnung zu suspendiren, zu extrahiren, Nro. 12. text. adj. Nro. 12. Hierauf ist

§. 10.

in dem darauf erstatteten allerunterthänigsten Bericht umständlich dargeleget worden, daß es dormalen bey denen, von denen Herren Burggrafen von Kirchberg, als erbgehuldigten Vasallen und Landsassen, intuitu der Güther und Gerichte zu Farnroda, angebrachten vermeintlichen querelen gar nicht auf die Frage ankomme, ob denenselben, als Besißern und Inhabern derer im Territorio des Fürstenthums Sachsen-Eisenach gelegenen Farnrödischen Gerichten und Güther, der Besiß oder die Befugniß in Possessorio oder petitorio zustehe, (welches doch beydes negiret wird,) bey freudigen oder betrübten Ereignissen einen besondern feyerlichen cultum ecclesiasticum anzuordnen, solenne Gebets-Formeln vorzuschreiben, und solche durch die Geistliche öffentlich von den Kanzeln ablesen, und in den Schulen beten zu lassen, sondern daß dormalen der eigentliche Status controversiae, welchen man gegenseits gerne zu invertiren und mit Fleiß quadrata rotundis zu misciren, auch dadurch den competenten und privilegierten Gerichts-Stand zu eludiren bemühet war, darauf beruhe:
 I^{mo} ob nicht die Herren Burggrafen von Kirchberg, als Farnrödische Vasallen und Landsassen des Fürstenth-

stenthums Sachsen-Eisenach, ihre vermeintliche Beschwerden nach der ihnen von **Ihro der Frau Herzogin Regentin Herzogl. Durchl.** per rescriptum vom 14^{ten} August a. p. beschehenen Erklärung in Gefolg der Fundamental-Versaffung des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, vor einem derer höchsten Landes-Gerichte, entweder der Fürstl. Landes-Regierung zu Eisenach, oder dem gemeinschaftlichen Hof-Gericht zu Jena anzubringen, und entscheiden zu lassen, schuldig gewesen.

II^o ob nicht dieselbe, da sie dieses Landes-Fürstliche Erbieten, ihnen vor einem dieser beyden Landes-Collegien zu Recht zu stehen, schändte und vorsehtlich verachtet, und auf eine bedrohliche Art auf ein auswärtiges höheres Gericht sich wiederholt berufen, gegen **Ihro Herzogl. Durchl.**, als Ihre Landes- und Lehnsfürstin, den allerstrafbarsten Ungehorsam und summum contemptum begangen, daß **Höchst dieselbe** wohl befugt gewesen, nach den Lehn- und Landes-Gesetzen, den Fiscal gegen sie agiren, und bey der Regierung und Lehn-Hof zu Eisenach ad privationem feudi et allodii Klage führen zu lassen.

Der erste Punct ist der eigentliche Gegenstand, warum man sich Herzoglich Sachsen-Weimar- und Eisenachischer Seits gemüßiget gefunden, sich ad Corpus Evangelicorum mittelst oben stehenden pro Memoria zu wenden. Und beyde Fragen sind

§. II.

aus denen gemeinen und Lehn-Rechten, Reichs-Constitutionen,

Ⓒ

tionen,



tionen, der Verfassung fast aller Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, insonderheit aber aus der vorzüglichen Verfassung des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, denen allerhöchsten Kaiserlichen Privilegijs de non appellando nec evocando plane illimitatis, denen geist- und weltlichen Landes-Constitutionen, Hof-Gerichts-Ordnungen, und Compactatis, welche die Chur- und Fürsten zu Sachsen mit ihren Vasallen und Unterthanen a Seculis her geschlossen, gründlich deduciret, und am Ende ist die Exceptio praejudicii, sc. actionis feudalis instituta et praejudicialiter ante omnia decidenda entgegengesetzt worden.

§. 12.

Es ist aber über dieses noch besonders allerunterthänigst repraesentiret worden, daß die Haupt-Beschwerde circa praetensum jus praescribendi formulas precum publicarum et adornandi cultum ecclesiasticum in Kirchen und Schulen, nebst denen vermeintlichen Neben-Beschwerden, welche die Herren Burggrafen bey dem höchstpreisllichen Reichs-Hofrath anzubringen vermeinet, causas mere ecclesiasticas beträfe, deren Cognition und Entscheidung, so, wie solche allen evangelischen Churfürsten Fürsten und Ständen privative et independenter zustünde, **Ibro der Frauen Herzogin Regentin zu Sachsen-Weimar und Eisenach Herzogl. Durchl.** ebenfalls von dem hochpreisllichen Reichs-Hofrath nicht entzogen werden könnte, zumalen eines Theils die Haupt-Beschwerde, nemlich das angemaste Recht, öffentliche Kirchen und Schul-Gebete zu praescribiren, und cultum ecclesiasticum publicum anzuordnen, in regula ad jus Episcopale et regalia majora et quidem essentialia Imperan-

perantis gehörten, und also sowohl an sich, als nach der, denen Herren Burggrafen im Jahr 1677. ertheilten gnädigsten Concession, dem Hochfürstl. Haus Sachsen-Weimar und Eisenach, als ein reservatum imperii sacri, und als eine causa mere publica ecclesiastica lediglich und unabhängig zustünde, vorgegen die Herren Burggrafen, als erbgebuldigte Vasallen und Unterthanen, weder Besitz, noch Observanz, noch Verjährung allegiren, oder sich auf ein vermeintliches Possessorium berufen könnten, welches doch allenthalben unerfindlich, und unerheblich:

Boehmer, de praescript. contra LL. maxime prohibitivas §. xiii.

andernteils aber von denen Verfügungen und Erkenntnissen des Fürstl. Ober-Consistorii zu Eisenach, als einem Judicio ecclesiastico, auch nicht einmal in Possessorio der Recurs weder per modum simplicis querelae, noch per modum appellationis, an den hochpreißlichen Reichshofrath, als ein forumulare, welchem weder ante noch post Instrum. Pacis die Gerichtsbarkeit in causis ecclesiasticis zugestanden, eingeräumet werden könnte.

Nam ab Episcopo super possessorio rei spiritualis judicante ad Cameram (Judicium Imperii Aulicum) appellari posse, Juri Canonico contrarium est, ubi à judice ecclesiastico ad secularem non patet recursus C. 2. x. de jud. pariter etiam quantum ad judicem camerae concludit Referens apud Gylmann. Symphor. Cam. I. T. 3. Vol. 8.

Stryck de jure Papal. Princip. Evangel. C. VI. §. vi.
ubi enim provocationi non est locus, frustra quaeritur instantia, quum instantiarum par sit ratio.



Estor Delin. Jur. Publ. Eccles. Protest. Cap. XI. §. XIV.
de Berger Disp. Select. pag. 1201. § 6.

Es hat aber diese gegründete Vorstellung bey diesem höchsten Reichs-Gericht so wenig Ingresf gefunden, daß vielmehr von demselben über sämmtlich angebrachte causas ecclesiasticas, wie das Conclufum vom 4^{ten} Oct. besaget, sehr gravirlich, aber auch ganz incompetenter, erkannt worden. Gleichwie aber

§. 13.

a) die ex mala fide, transgressionem Legis publicae et Provincialis originirende, und selbst wider die Landesherrl. Concession von der Kirchbergischen Dienerschaft zu Farnroda vorgenommenen ahndungswürdige Anmassungen circa jus praescribendi et publicandi preces publicas, gegen das dem Hochfürstl. Haus Sachsen-Weimar und Eisenach, als Domino territoriali et Episcopo, ex J. P. Art. V. §. 48. privative et independenter zustehende Jus circa Sacra et Liturgiae, als der Evangelischen Reichs-Stände höchstes Regal, ne umbram quidem possessionis vel quasi, oder eine zu Recht beständige Observanz, welche dem Landes-Herrn sein geistliches Hoheits-Recht einzuschränken, vermögend wäre, effectuiren können, cum usurpatores regalium, (vergleichen doch wohl das Jus Episcopale der Evangelischen Reichs-Stände in ihren Landen und über ihre Unterthanen ist) *Se reos laesae superioritatis territorialis efficiant*, apparet, possessori regalium eam possessionem minime suffragari et Principem eam possessionem, de cujus titulo non constat, pro clandestina, precaria aut alias vitiosa tamdiu optimo jure habere, donec Possesor *Concessionem* plene docuerit.

Neureuther JC^{us} Moguntinus de justo et injusto regalium usu Cap. 5. §. IX

Von



Von Ickstaedt, de posf. l. quasi regal. Subditorum
feu Landfashiorum adversus Territ. Dom. pa-
rum aut nihil relevante § 140. seqq.

Aus diesem Grunde

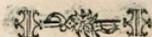
b) das hohe Churhaus Sachsen, mit welchem das Her-
zogliche Haus Sachsen einerley geistliche Hoheits- und
Kirchen-Rechte in seinen Landen zu exerciren hat, nach
dem im Jahr 1711. erlassenen, und sub No. 13. ab- Nro. 13.
schriftlich beygeschlossenen Rescripto wider die bisherige
vieljährige Anmassungen derer Grafen und Herren,
nicht nur alle prächtige Titel in denen Kirchen-Gebeten
gänzlich abgeschafft, sondern auch, wie es sich ohnehin ge-
bühret, verordnet hat, daß zwar denen Kirchen-Patrons
und Gerichts-Herren, das Recht der Vorbitte und
Dankfagung in denen Kirchen nicht versaget seyn sollte,
jedoch dergestalt und also, daß dieselbe bey begebenden
Fällen denen Pfarrern des Orts davon Notiz geben,
und letztere nicht von einer von ihnen vorgeschriebenen
Formul, sondern vermöge seines Amtes, die gewöhnliche
Vorbitte oder Dankfagung gnädigst vorgeschriebener
Maßen ablegen sollten.

Dieser Regul und Ordnung auch

c) der bey denen Gerichten zu Farnroda und dem Unter-
Consistorio daselbst über 30 Jahr gestandene Gräflich-
Kirchbergische Rath Negelein, besage der Anfuge sub
No. 14., gefolgt, nach welcher er, bey sich ereignetem To- Nro. 14.
desfall eines jungen Herrn Grafen von Kirchberg, dem
Pfarrer zu Farnroda davon Nachricht gegeben, und demsel-
ben lediglich überlassen hat, desfalls die gewöhnliche Dank-
fagung in der Kirche zu thun.

D

d) Das



d) Das hochlöbliche Corpus Evangelicorum solches mehrmalen erkannt, und besonders in der bey dem Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht vorgekommenen Hellmundischen Sache, puncto precum privatarum, per Conclusum vom 14^{ten} Februar. 1715. den Schluß derer Herren Visitatores evangelischen Theils per Conclusum vom 19^{ten} Decembr. 1713. approbiret und behauptet, daß unter dem Praetext einer Possession, Observanz oder anderer dergleichen Einwendungen/ welche wieder mehrgedachten Friedensschluß nicht angezogen werden könnten/ noch sollten/ das denen evangelischen Reichs-Ständen, ex Instrum. Pacis competirende Jus circa Sacra, und jurisdictio Ecclesiastica in causis ecclesiasticis auf keinerley Weise von dem Reichs-Cammer-Gericht, und also am allerwenigsten von denen Unterthanen, durch die bey denen höchsten Reichs-Gerichten incompetent er anzubringende Beschwerden, geschmälet und gar entzogen werden sollte, und über dieses

e) hochgedachtes Corpus Evangelicorum occasione der Reichsbekanntten Stadt Hildesheimischen Pfarr-Entsach-Sache des Doct. Glasener im Jahr 1750. diese seine Reichs-Friedens-Schlussmäßige Meinung in dem allerhöchsten Vorstellungs-Schreiben an Ihre Königlich-Kaiserliche Majestät nicht nur noch weiters deduciret, und um allgerichteste Verfügungen an Dero Reichs-Hofrath,

daß derselbe fernerhin in Evangelischen geistlichen und Kirchen-Sachen, ohne alle Ausnahme schlechterdings sich zu enthalten habe

aller-

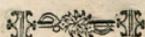
allerunterthänigst gebeten, sondern auch zu Aufrechthaltung und sorgfältiger Wahrnehmung derer Reichs-Friedens-Schlussmäßigen evangelischen Kirchen-Rechte, die Declaration hinzu gefüget:

Wie man evangelischer Seits des Kaiserl. Reichs-Hofraths Jurisdiction in Ecclesiasticis nimmer erkennen, weniger die Execution der in solcherley Fällen ergangenen Judicatorum geschehen lassen könne, noch werde, vielmehr alle von daher auf eingewandte Appellation oder sonst erfolgende derley Erkenntnisse, als mit der Reichs-Verfassung incompatible, mithin von keinen Kräften zu seyn, und für nicht ertheilt zu halten, anzusehen sich gemüssiget fände; So hosten

f) **Ihro Herzogl. Durchl. die Frau Herzogin/ Ober- Vormünderin und Landes-Regentin zu Sachsen-Weimar und Eisenach**, da Sie mit Hintansetzung aller dieser Gründe, gleichwohl durch das bey dem hochpreislichen Reichs-Hofrath unterm 4^{ten} Oct. a. p. circa causas ecclesiasticas ergangene Conclusum, in dem exercitio Juris Episcopalis, Liturgiae et Jurisdictionis ecclesiasticae gar sehr beschweret worden, und dieses unerwartete Erkänntniß nicht **Ihro** alleine, sondern vielmehr allen und jeden Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen zum größten Praejudiz gereichet, um so mehr Reichs-Friedens-Schlussmäßige Hülfe und Beystand bey dem hochlöblichen Corpori Evangel. ebenfalls zu erlangen, als **Höchstdieselben** sich bereits erkläret, und salvo processu feloniae noch erbötig sind, denen Herren Burggrafen von Kirchberg, wenn sie Dero geistliche Hoheits- und Kirchen-Rechte

D 2

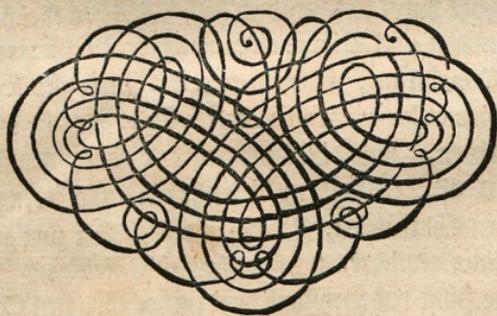
ferner



ferner zu bestreiten und desfalls ihre Beschwerden gehörig anzubringen, gemeinet sind, vor ihren höchsten Landes-Collegiis, entweder der Landes-Regierung zu Eisenach/ oder dem gemeinschaftlichen Hof-Gericht zu Jena, als wohin, und nicht vor dem hochpreißlichen Reichs-Hofrath, die Cognition und Entscheidung dieser causarum ecclesiasticarum, nach dem Instr. P. W. Art. V. §. Jus Dioecis. 48.

ubi in verbis: suspensa esto, et intra terminos territorii cujusque jus Dioecesanum et Jurisdictio ecclesiastica se contineat.

und der Reichskundigen Gerichts-Versaffung des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen gehören, zu Recht zu stehen, und diese Irrungen mit ihnen auszumachen.



Ben,

Beylagen.

No. I.

Kaufbrief über Farnroda.

Ich Kersten Keudel bekenne in diesem offen Briewe vor allen
menlich und alle mine Erben und Erbnehmen und thun allen
Lüten kunt, die disen Brief sihen ader hören lesen, daß ich mit
einträchtigem Mute und vorbedachtem Mute und mit Nahte und
met Wissen miner Frinde recht und redlichen verkaufft habe und
verkaufe eines ewigen Erbkauffs mine Borg Farnroda und das
Dorff met aller siner Zugehörunge, met Gerichte und Recht ober
Hals und Hand, ober Schuld und Schaden, met aller syner Fry-
heit, Eren, Nutzen und Würden, und die Dorffes Gerichte, Zin-
sen, Bete, Rente, Dienste, Schenkstete, Acker befruchtet und un-
befruchtet, Wessin, Wingarten, Holz, Felde, Wasser und Wei-
de, alle Fischweide, Graben, Tich oder Tichstete, und auch neh-
lich Eichriden, usgeschlossn das Schenckhus uswendig des Dorffes,
das Wuthenfeld, Wutha, und Hucherode, die Sebach met allen
andern Wästenungen, die darzu gehören, der sucht ader under-
sucht, wie die Nahmen gehaben müchten und haben, nachdem es
von Hn. Henrich von Husen an mich kommen ist, minen Käufern
das gegeben und verkaufft recht und redelich eines ewigen Erbkauffs
dem Edelen und Wohlgebohrnen Herrn Hartmann Borggrafen
von Kerchberg und sinen Erben vor Fünffzehnhundert gute Gül-
den, gute wichtige Rinsche Gilden, gut an Golde und siver genung
an Gewichte, die mir der genannte Herr Borggrafe Hartmann
und syne Erben nüzlichen und wohl bezahlt haben und sage ön und
sine Erben sulcher funffzehnhundert Gilden quid, ledig und loß
in Crafft dieses Briefs. Ich ehegenannt Kersten Keudel rede und
gelobe in Treuen vor mich und allen minen Erben und Erbnehmen,
dem ehegenannten Borggrafen Hartmann und synen Erben disen
Kauf stete und unvorbrochlichen zu halten an alle Intrag, Hinder-
nisse und Geverde und megenannte Kersten Keudel thue Vorzicht
in diesem Briwe und vorziehe mich des met Hande und met Mun-
de vor mich und alle mine Erben solches vorbenanten Erbes und
Gutes und alles Rechten, das ich daran gehat han, ewiglichen und
nimmerme anzulangen, ader zu fordern darin zu sprechen ader zu
legen ader Nymandt von myntwegen von des Kaufs wegen, das
die vorgenannte mine Käufer nimer Käufer gehindern ader beschä-
digen



digen möge zu drem Kaufe in keinerley Wiſe an allerley Intrag, Hindernuß und Geverde. Und ich ehgenannter Kerſten Keudel rede und gelobe in guten, waren Treu und Worten vor mich, min Erben und Erbnehmen ſolches benannten Kaufes, Gutes und Erbes geyn dem ehgenannten Herrn und ſin Erben recht were zu ſeyn, des zu wehren, als in dem Lande zu Doringen Recht und Gewohnheit iſt, das iſt nehmlich ein Jahr und ein Tag und ſechs Wochen; Und ich ehgenannter Kerſten Keudel habe ſolche genannte Güter von minen Herrn Herzoge Wilhelm von Sachſen, Landgrafen in Doringen, und Marggrafen zu Mißen zu Lehne gehat und die vor ſynen Gnaden ufgelaſſen, als recht und Gewohnheit iſt. Auch förder iſt der Hof zu Iſenach by ſante Niſlas ober, der der von Farnroda geweſt iſt in ſolchem Kauf gezogen, als vorgeſchrieben iſt, daran ich genannter Kerſten Keudel und min Erben vorziehen aller Gerechtigkeit. Auch iſt in ſolchem Kauf verkauft Burbach mit allen ſynen Nußen, Freyheiten und Eren, der dann gehöret in Farnroda, in ſolcher maſſen, als vorberührt iſt, den ich genant Kerſten Keudel zu Lehne hat von den Edelen Wohlgebohrnen Herren und Grafen von Bichlingen, und gerede die genannte myne Käuffer mit ſulchem Gute an die genannten myne Herrn von Bichlingen zu wiefen, und etliche Zinſe, die der Jungfrauen zu Cruzeborg in dem Kloſter, Hans von Farnroda ſeel. Schweſter zu drem Liebe vorſchrieben ſint, als wann ſie nimmer iſt, ſolt ſie uf die genante Herrn und ſine Erben fallen; Des Hofes und der Zinſe will ich genante Kerſten Keudel und min Erben dem mehr genanten Herrn keyn wer ſyn. Auch iſt betedinget um die Holz Marck, der dann die genante Herr und ſyn Erben gebrochen ſollen an aller maſſen, als ich genanter Kerſten Keudel die gebrochen und inne gehabt habe und auch in den Hintberg zu fahren und darinne Bornholz zu hauen also vele, als ſie uf die Borg Farnroda gebrochen ader bedürffen; davon man giebet dem Schultheißen zu Iſenach ein Scheffel Weſes, dem Förſter ein Scheffel Rocken. Des zu waren Bekänntniße, daß alle Stücke, Punte und Artikel ganz und ſiete gehalten werden, habe ich mehrgenannte Kerſten Keudel myn Ingeſigel vor mich und alle myn Erben gedruket uf dieſen uffen Brief, der gegeben iſt nach Chriſti unſers HErrn Geburt tuſend vier hundert, darnach in dem zwey und ſchzigſten Jahre an dem Dienſtage Gerardi.

No. 2.



No. 2.

Lehn-Brief über Farnroda und Zubehörungen.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ernst, H. z. Sachsen u. bekennen für Uns vndt Unsere Erben vndt thun kundt gegen menniglichen, das Wir den Wohlgebohrnen Unsern lieben getreuen, Georgen, Weilandt Sigmunden des Jungern seligen nachgelassenen sohn, Burggraven von Kirchbergk Hern zu Farnroda vndt seinen rechten manlichen Leibes Lehens Erben das Schloß Farnroda mitt dem Dorff daseibsten, Schulz, Reichen vndt die Dorffer Hachenrodt, Sibach, Butta vndt Eichrodten ichtliches sonder mitt gerichtten vber Hals vndt Handt Obersten vndt niedersfen vndt gemeiniglich mitt allen anderen nuzungen Zugehörungen vndt gerechtigkeiten nichts außgeschlossen, sondern in allermassen ehr solch schloß vndt Dorffere hiebeuorn neben seinen ohne leibes lehens Erben verstorbenen Bruder Sigmunden Antonien seligen von uns zu lehen innengehabtt, redtlich herbracht, besessen, genossen vndt gebraucht, dem lehen so numehr nach todtlichen Abgange gemeltes seines Brudern seligen ehr izo geburliche Vollge gethan, zu rechten manlehen gereicht vndt geliehen, so viell Wir von Nichts wegen zu thun haben, Reichen vndt leihen gegenwertiglich in vndt mitt Crafft dieses Brieffs, also das genanter Burggraff von Kirchbergk vndt seine rechte Manliche leibes lehens Erben das berurte Schloß Farnrodtt mitt seinen zugehörigen Dorffern vndt allen ihren Wirden, Nuzen Zu. und eingehorungen Gerichten, rechten, freyheiten gewonheiten vndt herkomen, inmassen wie obgeschriebten stehett, von Uns zu rechten Manlehn innen haben besizen geniessen gebrauchen, mitt Drey Reissigen pferden vordienen vndt den Lehen so offt die Zufalle komen rechte Vollge thun vndt sich davon halten sollen als solchen Manlehn guthere alt herkomen recht vndt gewonheit ist. Weil auch sein Vatter seeliger vor sich seine erben vndt nachkomen, daß dritte pferdt vf sich genhomen, so soll numher izo erwenter sein sohn vndt dessen erben vndt nachkomen hinfurder aller steuren von ihrem tischgutt vndt ferner nicht wie die angelegt vndt bewilliget worden gefreyett vndt vberhoben sein, inmassen sein Vatter seeliger dogegen hiezuvor sein Revers Brieff vnderthemiglich vbergeben. Do aber wir ohne Eheliche geborne Manliche leibes Erben todes abgehen wurden vf den Fall



soll gemelter Burggraff berurte güther ic. Hierbey sindt gewesen ic. Zu Byrkundt ic. Und geben in vnser stadt Eysenach nach Christi Vnsers lieben Hern vndt seligmachers geburt Im tausent Sechs hundert vndt fünften Jar den 8. Monatstag Novembris.

No. 3.

Begnadigungs-Brief des weil. Herrn Herzogs Johann Georg I. zu Sachsen-Eisenach, vor den Herrn Burggrafen Georg Ludwig, zu Kirchberg.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ic. ic.

Das Wir Uns in Gnaden erinnert, der sonderbaren getreuen und nützlichen Dienste, so Unserm hochlöblichen Fürstlichen Gesamthause, die Herren Burggrafen von Kirchberg, nun viele Jahre her, und nicht allein demselbigen, sondern auch Uns, absonderlich Unser Statthalter, Geheimder-Rath, auch Regierungs- und Cammer-Praesident, der Hochwohlgebohrne Herr Georg Ludwig, Burggraf von Kirchberg, und Herr zu Farnroda, bis anhero gehorsamlich geleistet, Wir auch Uns versichert halten, er nicht weniger hinkünftig dergleichen gute und treue Dienste leisten könne und wolle, und Uns dannenhero ganz geneigt befinden, er meldtem Unserm Statthalter zu erweisen, daß Wir erwehnte seine treue Dienste in Gnaden erkennen, und Uns wohlgefallen lassen, auch zu fernern treuen, fleißigen und erspriesslichen Diensten mit einigen Gnaden-Bezeigungen und dessen männliche eheliche Descendenten und Nachkommen, in Ermangelung vor diesmal andere bequeme Mittel, nachfolgendermassen aus eigener gnädigster Bewegnis und Willen begnadiget haben wollen; Thun solches auch hiermit und in Kraft dieses, dergestalt und also, daß anfänglichen gedachter Herr Burggraf, welches dann auch von dessen männlichen Nachkommen zu verstehen und zu extendiren ist, berechtiget seyn solle, hinkünftig und zu allen Zeiten, ein geistlich Unter-Consistorium zu Farnroda vor seine Unterthanen durch seine Rätthe und einen Hof-Prediger, oder Pfarrer anstellen, auch vor demselbigen diejenigen Streit- und Irrungen, so bis anhero vor Unser allhier verordnetes Consistorium gehörig gewesen, und vor demselben entschieden worden, in Cognition zu ziehen, auch nach
Anlei-

Anleitung derer Rechte und Kirchen-Ordnung solche decidiren, und die dießfalls dictirte geist- und weltliche Strafe exequiren zu lassen, jedoch behalten Wir Uns bevor, und wollen hierunter nicht verstanden haben, den gewöhnlichen Kirchenbann, Visitation und anders, so dem Juri Episcopali zusiehet und zukommt; es soll auch absonderlich denen Partheyen, so bey gedachtem Unter-Consistorio durch einen Ausspruch in erster Instanz graviret zu seyn vermeinen, an Unser Ober-Consistorium anhero zu appelliren, unverwehrt verbleiben. Nachdeme haben Wir bey unserer Fürstl. Regierung und Ober-Consistorio allhier die gnädigste Verordnung gethan, hinführo an Unserm Statthalter und dessen Erben und Nachkommen bey allen fürfallenden Begebenheiten sowohl in geist- als weltlichen Sachen, nicht allein den Stylum dergestalt zu führen, daß von Uns, oder unsern Nachkommen die Befehle an denselben jedesmal immediate abgehen, oder, do Wir abwesend seyn würden, im Eingang solchen Befehls Unser Namen und gewöhnlicher Fürstl. Titel gesetzt, die Unterschrift aber, uf solchen Fall, von Unserm Canzlar oder ältesten Rath geschehen solle, wie Wir denn auch dieses unserer Regierung anbefohlen, daß nicht allein, so oft Wir gemüßiget werden, einen Landtag anzusetzen, Wir durch ein absonderliches Ausschreiben, so nach obigen Seylo von Uns jedesmal oder Unserm Canzlar und Råthe unterschrieben wird, unsern Statthalter und geheimden Rath, auch dessen Erben und Succesores erfördern, auch in kraft dieses verstatten wollen, daß uf die von uns eröffnete Proposition Er seine gehorsamste Erklärung vor sich allein oder durch seine Råthe absonderlich überreichen, sondern auch in denen Fällen, wo man Umläufe oder Patente an die Land-Stände unzuschicken pfleget, jederzeit ein absonderlich Rescript jeztbesagtermaßen, an Ihn, den Herrn Burggrafen, oder in Ecclesiasticis an sein Unter-Consistorium, in Politicis aber an seine Råthe und Befehlghabere, abgehen mögen. Nachst diesem seind Wir aus obangeführten erheblichen und andern Ursachen betwogen worden, den Herrn Burggrafen von Kirchberg und dessen rechtmäßige männliche Leibes-Erben ferner zu begnadigen, und ihnen alle, sowohl ordinar- als extraordinari Land- wie auch Trank-Steuer, so dessen Unterthanen Uns zu entrichten schuldig, ihme und seinen männlichen Nachkommen gänzlichen zu cediren, und zu übergeben, dergestalt und also, daß nun hinkünftig und zu allen Zeiten, obbesagte Steuern, Er, Herr Burggraf, von seinen Unterthanen ungehindert einzufördern, und



zu erheben, befugt seyn solle, jedoch verbleibet, was jedesmal zu Reichs- Creys-, oder andern nothwendigen Landes-Angelegenheiten ausgeschrieben werden muß, zu Unserer Landschafts-Cassa, das alsdann seinen Unterthanen daran zukommende Contingent zu liefern, wie Wir dann zu Beobachtung dessen, unserm Steuer-Einnehmer- und Casierer gemessenen Befehl ertheilet.

Dargegen sich mehr erwehnter Unser Statthalter die bey Unserer Rent- Cammer hastende Schuld-Forderung, so sich auf 4000 Rthlr. belauft, zur Helfte schwinden zu lassen und Uns über 2000 Rthlr. zu quittiren, wie nicht weniger, so viel die übrige Helfte betrifft mit 4 Rthlr. von 100 jährlichen Zins, sich begnügen zu lassen, unterthänigst erkläret. Hierüber wollen Wir aus sonderbaren Gnaden, oftbesagten Herrn Burggrafen von Kirchberg und dessen ehelichen Descendenten Fünffzig Acker Holz, am Kohlberg, welche an diejenigen 40 Acker, so ihme allbereit zukommen, stossen, zusammt der Jurisdiction, jedoch ohne die Jagden, hiermit Erb- und eigenthümlich verehret haben. Nicht weniger verehren und übergeben Wir ihme, Herrn Burggrafen von Kirchberg, von dessen Wildhecken am Kohlberge an, nach dem Kreuzwege, zwischen Unserm und dem Utterodtischen Gehölz zur linken Hand hinauf, bis an den Kreuzweg und Unser Gehölz, von dar den Fußsteig, des Arnslich hinein, bis an das Wasser, unten am Dorf Mosbach, von denen am Feld- und Zimmerberg hinauf, bis hinwieder an Unsers Statthalters Gehölz und Gränze, (und zwar das Gehölz am Zimmerberg, nicht aber obbesagtes Feld, darunter verstanden,) die hohe und niedere Jagten, jedoch ohne Wildhecken, und weiter nicht, als von Trinitatis bis Andreae, bey welchem Ihme sowohl diesesmahl überlassenen Jagten, als auch denenjenigen, so er vorhin allbereit gehabt, die Folge, so weit dieselbe dem Herkommen, Forstrecht und Jagtordnung nach, zu exerciren, ermeldem unserm Statthalter und seinen Nachkommen verstatet seyn soll.

Gleichermassen wollen wir auch Ihn, Herrn Burggrafen, hiermit und in Kraft dieses von denenjenigen Lehn- und Ritter-Pferden und deren Dienstleistung, so auf unsern Lehn-Farnroda haften



haften, befreyen, also, daß bey künftig in unserm Fürstenthum entstehender jedesmahligen Aufforderung der Lehn- und Ritterpferde, Erwegen Farnroda, unangefochten verbleiben, und dieselbe keinesweges zu stellen verbunden seyn soll.

Endlichen wollen Wir auch dickbesagtem Herrn Burggrafen nachfolgende specificirte Geld- und Frucht Erbzinzen, so in unsere Kornschreiberey von Farnroda jährlich entrichtet werden müssen, hiermit gänzlich erlassen haben, dergestalt daß er solche von nun an hinfünftig nicht mehr zu zahlen schuldig seyn soll.

Namentlich 1 Fl. 1 ggl. an Geld, ein halb Malter Waizen, ein Malter Korn, anderthalb Malter Hafer, dann ferner 5 gl. 4 pf. Michael. und 5 gl. 4 pf. Walpurgis, so gleichfalls von Unserm Amt Eisenach praetendiret, aber von ihm, Herrn Burggrafen, nicht gestanden werden.

Gleichwie nun solches alles Herr Burggraf von Kirchberg mit unterhängsten Dank willig und gehorsamst angenommen, auch sich zu fernern treuen und gehorsamen Diensten anerkläret; Also wollen Wir Eingangß besagte unsere Fürstl. Erben und Successores zu kräftiger Manutenez und Handhabung dieser unserer remuneratorischen Donation, hiermit respée eigentlich verobligirt und festiglich verbunden, als auch freundlich ersucht haben.

Urkundlich haben Wir diesen Begnadigungs-Brief wissentlich von Uns gestellet, und eigenhändig unterschrieben, auch Unser Fürstl. Insegel daran hangen lassen. So geschehen Eisenach den 6ten April. Ao. 1677.

(L.S.) Johann Georg/ H. J. S.



No. 4.

Bericht des Pfarr Göhrings zu Madlungen, nebst de-
nen vorgeschriebenen Kirchen- und Schul-Gebeten.

**Magnifice, Hochwürdiger in Gott andächtiger
und Hochgelahrter Herr/**

Höchstzuehrender Herr General- Superintendens,
hoher Patron und in Christo Vater!

Ew. Hochwürdige Magnificenz habe die Ehre beykommende Zu-
schrift nebst Beylagen sub No. 1. et 2. wie solche der Burg-
gräflich Kirchbergische Herr Hofrath Appellius zu Farnroda, gestern
durch einen Expressen an mich gelangen lassen, unterthänig vorzu-
legen.

Ob mir nun schon nicht unbillig scheint, den kranken Erb-
Grafen in das öffentliche Kirchen- Gebet einzuschließen, so trage
doch Bedenken, solches, ohne es vorhero Hochdenenselben unter-
thänig gemeldet zu haben, zu thun. **E**w. Hochwürdige Magni-
fizienz ersuche also unterthänig, einen hohen Befehl zu ertheilen,
wie mich in dieser Sache verhalten solle. Der ich mit respectueu-
fester Ehrfurcht beharre,

Ew. Hochwürdigen Magnificenz

Madlungen,
den 3ten Octobr. 1766.

unterthäniger Diener
Johann Gottlieb Göring.

In tergo.

Dem Magnifico, Hochwürdigen in Gott andächtigen und
Hochgelahrten Herrn,

Herrn Christian Köhler/

Hochfürstl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Ober-Vormunds-
hochverordneten Ober- Consistorial- Assessor, des Herzogs-
thums Eisenach hochverdienten General- Superintendenten,
und des Hochfürstl. Eisenachischen Seminarii Theol. wie auch
Gymnafii illustr. daselbst hochansehnlichen Ephoro.

Meinen hohen Patron und in Christo Vater!

Eisenach.

Hoch=

**Hochwohllehrwürdiger**

insonders Hochgeehrtester Herr Pfarrer!

Was vor ein betrübter Zufall unsers gnädigsten Herrn Erbgrafens hochgräfl. Erlaucht und zugleich das gesammte Hachenburggräfl. Haus, nebst allen treuen Dienern und Unterthanen betroffen, solches belieben Dieselben aus der Beylage No. 1. zu ersehen. Ew. Hochwohllehrwürden wollen solche morgenden Sonntag abkündigen, auch bey allen künftigen Gottesdiensten, Predigten und Betstunden in Krauthausen, Gott, unsern Erlauchten Kranken zur Linderung der Schmerzen und gesegneten Cur im Gebet empfehlen, auch in der Krauthäuser Schule die Verfügung treffen, daß dasige Jugend das sub No. 2. beyliegende Gebet, täglich einmal, vor dem Vater unser, u. zu Gott andächtig betet, und so lange damit fortfähret, bis wir von Hachenburg höchsterwünschte und freudigere Nachrichten durch göttl. Güte erhalten. Leben Sie wohl mit Dero lieben Angehörigen und seynd versichert, daß beständigst verharre,

Nro. 1.

Nro. 2.

Ew. Hochwohllehrwürden

Farnroda,

den 3ten Oct. 1766.

ergebenster Diener

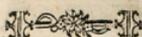
C. L. Appelius.

No. 1.

Nachdem der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Wilhelm Georg, Burggraf von Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Farnroda, unser gnädigster Erbgraf und Herr, am 18 Sept. dieses Jahres, das große Schicksal gehabt, daß Hochdieselben auf einer Jagd, durch eine abgesprungene Kugel höchstunglücklicher Weise getroffen und dadurch am rechten Backen und Halse gefährlich verwundet worden, sich also dermalen krank unter denen Händen derer Aerzte und Wund. Aerzte befinden; so sehen wir insgesammt die Barmherzigkeit und Menschenliebe Gottes inbrünstig an, es wolle dieselbe die Arzeney. Mittel und alle hierbey angewendete Bemühungen dergestalt segnen, daß seine

E

Hoch.



Hochgräfl. Gnaden, welche bey diesen harten Zufall eine ungemeyne christliche Gedult außern, zur Ehre Gottes, zur Freude des gesammten Hochgräfl. Hauses und zum Trost aller treuen Diener und Unterthanen, bald wiederum gesund hergestellt werden möchten. Der Gott, der Gebet erhöret, wird auch das unsrige nicht verwerfen, wir wollen auch alsdann seinen heiligen Namen preisen, denn der allein ist gut. Amen.

No. 2.

Almächtiger und gnädiger Gott! der du dir aus dem Munde der Unmündigen und Säuglinge eine Macht bereitest, erhöre doch auch anjeho unser armes Gebet, welches wir vor die Genesung unsers gnädigen und dermalen frankten Herrn Erbgrafen zu deinem Thron schicken, erhalte solchen ferner in christlicher Gedult, lindere die Schmerzen, segne die Cur, und gieb Gnade zu seiner baldigen und völligen Gesundheit, und dieses um deines einigen Sohnes unsers Herrn und Heilandes Jesus Christus willen, Amen.

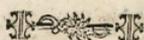
Vater Unser, 16.

No. 5.

Ober-Consistorial-Befehl an den Pfarr Göhrling
zu Madlungen.

P. P.

Bey Fürstl. Sächs. Ober-Vormundschaftl. Ober-Consistorio hat man aus euren an den Herrn General-Superintendenten sub hodierno erstatteten Bericht ersehen, was maßen euch der Burggräfl. Kirchbergische Rath Appellius zu Farnroda 2 Formularien zugeschicket, mit dem Verlangen, daß nach dem erstern die Vorbitte vor den frankten Herrn Erbgrafen von Kirchberg auf der Canzel zu Krauthausen geschehen, nach dem andern aber täglich in der Schule vor dem Vater unser ein Gebet verrichtet werde. Ob man nun gleich kein Bedenken findet, daß vor besagten Herrn Erbgrafen, als Gerichts-Herrn, wegen seiner dermaligen Unpäßlichkeit, die Vorbitte in den sonst gewöhnlichen Formalien bewerkstelliget werde; so kan man doch keinesweges geschehen lassen, daß solche nach denen



denen euch unbefugter Weise zugesendeten Formularien bewerkstelliget, noch auch daß das vorgeschriebene Gebet in der Schule abgelesen werde. Begehren dannenhero anstatt *ic. Frauen Annen Amalien/* verwittibten Herzogin zu Sachsen *ic. Unserer ic.* Wir hiermit, ihr wollet euch gebührend hiernach achten. An dem *ic. und wir ic.* Dat. Eisenach den 3ten Octobr. 1766.

Fürstl. S. Oberv. Ober-Consistorium das.

No. 6.

Ober-Consistorial-Befehl an den Pfarr Molter zu Farnroda.

P. P.

Bey Fürstl. Sächs. Ober-Vormundschaftl. Ober-Consistorio alhier ist die Anzeige geschehen, wasmaßen von dem Burggräfl. Kirchbergischen Rath Appelius zu Farnroda dem Pfarr, Ehren Göhring zu Madelungen, 2 Formularien zugeschicket, mit dem Verlangen, daß nach dem ersten die Vorbitte vor den franken Herrn Erb-Grafen von Kirchberg auf der Kanzel zu Krauthausen geschehen, das zweyete aber als ein Gebet in der dasigen Schule vor dem Vater unser, *ic.* verlesen werden möchte.

Nachdem man nun vermuthet, daß euch von gedachten Burggräfl. Rath ebenfalls dergleichen Formularia werden zugefertigt worden seyn; Als begehren anstatt *ic. Frauen Annen Amalien/* verwittibten Herzogin zu Sachsen *ic. Unserer ic.* Wir hiermit, ihr wollet sothaness Formular nicht ablesen, noch auch gestatten, daß das vorgeschriebene Gebet in der Schule abgelesen werde, sondern beyde Formularien anhero einsenden, auch, warum ihr solches nicht sofort einberichtet und um Verhaltungs-Befehl gebeten, eure Verantwortung erstatten, im übrigen aber die Vorbitte für den franken Herrn Erbgrafen in den sonst gewöhnlichen Formalien bewerkstelligen. An dem *ic. und Wir ic.* Dat. Eisenach den 3ten Octobr. 1766.

Fürstl. S. Oberv. Ober-Consistorium das.

© 2

No. 7.



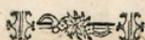
No. 7.

Gnädigstes Rescript an das Fürstl. Ober-Consistorium
zu Eisenach.

Von Gottes Gnaden **Anna Amalia**/ verwittibte
Herzogin zu Sachsen. u. gebohrne Herzogin zu Braun-
schweig und Lüneburg. u. Ober- Vormünderin und
Landes-Regentin.

Beste, Würdige, und hochgelahrte Rätthe, liebe Andächtige
und Getreue! Was bey Uns das Burggräfl. Kirchbergische
Unter-Consistorium zu Farnroda, wegen der von demselben, als
öffentliche Fürbitten vor den gefährlich verwundeten minderjährigen
Burggrafen von Kirchberg, in dasiger Kirche und Schule, auch zu
Krauthausen angeordneten, von Euch aber, vorgeschriebener
Maaße, inhibirten Gebeter beschwerend unterthänigst vorgestellet
und gebeten, solches werdet Ihr aus der Original-Anfuge und dessen
Beylagen mehrern Inhalts ersehen.

Damit Wir nun gedachtes Unter-Consistorium deshalb mit
Resolution versehen lassen können; So begehren Wir in Ober-Vor-
mundschaft Unsers freundlichgeliebten unmündigen Erbprinzens,
Herrn Carl Augusts/ Herzogs zu Sachsen-Wei-
mar und Eisenach Ldb., und als Landes-Regentin
hiermit gnädigst, Ihr wollet darüber mit Remission der Communi-
cate des nächsten Euren gutachtlichen unterthänigsten Bericht an-
hero erstatten, inzwischen aber dem Pfarrer zu Farnroda, das
Formular, wie er sothane Fürbitte einzurichten hat, vorschreiben,
auch, daß solches zu Krauthausen auf die Art, wie es bey denen
dasigen andern Gerichts-Herren, bey sich ereignenden Fällen, ge-
bräuchlich und herkommens ist, verrichtet werde, verfügen, und
da Wir übrigens das in denen Schulen öffentlich abzulesende Gebet,
als eine ganz ungewöhnliche, auch nicht einmal bey Fürstlichen Per-
sonen und Landes-Herren gebräuchliche Sache ansehen, so habt
Ihr solches gänzlich zu untersagen. An dem geschieheth Unsere Mei-
nung



nung und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Geben
Weimar zur Wilhelmsburg den 7^{ten} Octobr. 1766.

A M E L I E, H. J. S.

In tergo.

Denen Besten, Würdigen und Hochgelahrten, Unsern
lieben Andächtigen und Getreuen, zu Unserm Ober-
Vormundschaftl. Ober-Consistorio zu Eisenach ver-
ordneten Praesident, Rätthen und Assessoren.

Eisenach.

No. 8.

Gnädigstes Rescript an das Fürstl. Ober-Consistorium
zu Eisenach.

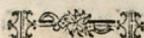
Von Gottes Gnaden *Anna Amalia* verwittibte
Herzogin zu Sachsen zc. gebohrne Herzogin zu Braun-
schweig und Lüneburg zc. Ober-Vormünderin und
Landes-Regentin.

Beste, Würdige und hochgelahrte Rätthe, liebe Andächtige
und Getreue! Was Ihr auf die bey Uns gegen Euch von
dem Unter-Consistorio zu Farnroda, in Ansehung der von demsel-
ben, als öffentliche Fürbitten vor den gefährlich verwundeten min-
derjährigen Erbgrafen von Kirchberg, in dasiger Kirche und Schule,
auch zu Krauthausen, angeordnete, von euch aber, auf erhaltene
Nachricht vorgeschriebener Massen inhibirten Gebete, angebrachte
Beschwerde, anhero zu erkennen gegeben, solches ist Uns aus Euren
darüber mit dem hierbey wiederum zurück gehenden Vol. Actor-
unterm 14^{ten} hujus erstatteten unterthänigsten Bericht gehorsamst
vorgetragen worden.

Gleichwie Wir nun das zu Folge Unsers unterm 7^{ten} vorigen
Monats an Euch ergangenen Rescripts von Euch dem Geistlichen zu
Farnroda und Seebach vorgeschriebene Formular des Kirchen-
Gebets gnädigst approbiren und im Gegentheil, daß das dortige Un-
ter-Consistorium sich angemasset, denen beyden Geistlichen daseibst
und

D

und



und zu Krauthausen, den Modum, wie vor besagten minderjähri-
gen Burggrafen in denen Kirchen und sogar auch in denen Schulen
auf eine übertriebene und in Ansehung der Schule überhaupt ganz
ungewöhnliche Weise die Vorbitte geschehen sollen, resp. vorzu-
schreiben und an Hand zu geben, um so weniger gestatten können, als
denen Burggrafen von Kirchberg zu Farnroda kein Jus Episcopale,
sondern bloß ein Patronat-Recht und denenselben nicht einmal die-
ses letztere in Krauthausen zusiehet; Also ergeth in Ober-Vor-
mundschaft Unsers freundlichgeliebten unmündigen Erbprinzens/
Herrn Carl Augusts/ Herzogs zu Sachsen-Weimar
und Eisenach Lhd. und in obhabender Landes-Administration
Unser gnädigstes Begehren an Euch, Ihr wollet gedachtem Unter-
Consistorio zu Farnroda, diese Ungebühr per Rescriptum verweisen,
und solches zugleich bedeuten, sich dergleichen bey andern Vorfal-
lenheiten, bey Vermeidung Unsers ernstestn Einsehens, hinkünftig
gänzlich zu enthalten. An dem geschiehet Unsere Meinung, und Wir
sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Weimar zur Wil-
helmsburg den 21sten Nov. 1766.

A M E L I E, S. j. S.

In tergo.

Denen Besten, Würdigen und Hochgelahrten, Unsern
lieben Andächtigen und Getreuen, zu Unserm Ober-
Vormundschaftl. Ober-Consistorio zu Eisenach ver-
ordneten-Præsident, Rätthen und Assessoren.

Eisenach.

No. 9.

Gnädigstes Rescript an das Fürstl. Ober-Consistorium
zu Eisenach.

Von Gottes Gnaden Anna Amalia/ verwittibte
Herzogin zu Sachsen zc. gebohrene Herzogin zu Braun-
schweig und Lüneburg zc. Ober-Vormünderin und
Landes-Regentin.

Beste, Würdige, und hochgelahrte Rätthe, liebe Andächtige
und Getreue! Wir haben aus Euren unterthänigst anhero er-
stat.

statteten Bericht und dem mit eingeschickten Vol. Actor, sub Lit. C. referiren hören, wasmaßen das Burggräfl. Kirchbergische Unter-Consistorium zu Farnroda, wegen der, in Ansehung der sich ange-maßten Befugniß, den dasigen Kirchen und Schulen selbst ein Form-ular, wie vor den gefährlich verwundeten minderjährigen Herrn Burggrafen von Kirchberg gebetet werden solle, vorzuschreiben, nach Vorschrift Unsers an Euch unterm 21^{ten} Nov. a. p. erlassenen Rescripts, an dasselbe ergangenen Verfügung, Vorstellung gethan und durch einen an Uns zu erstattenden favorablen Bericht, es in die Wege einzuleiten gebeten, daß Wir dadurch bewogen werden möchten, ihm huldreichst zu verstaten, nach Beschaffenheit der Vorfälle, noch fernerhin dergleichen Abkündigungs-Formuln abfassen und denen dasigen Geistlichen solche zur Borbitte zufertigen lassen zu dürfen, auch wie Ihr dieserhalb um fernern Verhaltens-Be-fehl submisest gebeten.

Ohnerachtet nun das Jus, in einem Lande oder in einem Theil desselben einen *luctum publicum* anzuordnen, unsrittig zu den Re-servaten des Landes-Herrn und summi *Episcopi* gehöret, mithin die von dem Burggräfl. Kirchbergischen Unter-Consistorio beygebrachte verschiedene *actus* voriger Zeiten mehr für einen ahndungswürdigen Eingriff in jene Landesherrliche Reservata, als für einen Beweis deren Zuständigkeit angesehen werden können, da dergleichen Be-fugnisse sich nicht per solos *actus possessionis* rechtsbekanntermaßen acquiriren lassen, sondern lediglich von der Concession des Landes-Herrn und summi *Episcopi* abhängen, woran es hier um so mehr fehlet, als in der Concession vom Jahr 1677. die Landesherr-liche- und *Episcopal*-Jura überall sorgfältig vorbehalten, und dem Unter-Consistorio die Gränzen, wie weit sich dessen Ausübungen erstrecken sollen, auf das deutlichste bestimmt worden; So wollen Wir doch vor der Hand das *praeteritum* auf sich beruhen lassen; Wir begehren aber hiernächst cum remissione actor. in Ober-Vor-mundtschaft Unsers freundlich geliebten unmündigen Erbprinzens, Herrn Carl Augusts/ Herzogs zu Sachsen-Wei-mar und Eisenach Ebn., und als Landes-Regentin/ andurch gnädigst, Ihr wollet besagtes Unter-Consistorium hiernach mit seiner unerheblichen Vorstellung ab- und zur Ruhe weisen, und, damit in Zukunft dergleichen Anmaßungen gänzlich abgestellet bleiben mögen, den Pfarrern zu Farnroda und Seebach sowohl als



zu Krauthausen ernstlich aufgeben, in allen denen Fällen, in welchen die Herren Burggrafen das Recht der Vorbitte im öffentlichen Gebete hergebracht, die Vorbitte, Dankagung und dergleichen nicht nach der Vorschrift ihres Unter-Consistorii, sondern blos nach dem gewöhnlichen Formular, bey Vermeidung unausbleiblicher Abhandlung, abzulesen, und bey dem mindesten sich findenden Anstand oder Bedenken, sich jedesmal von Euch dem Ober-Consistorio Verhaltungs-Befehl zu erbitten.

Was hiernächst das Gebet in der Schule anbetriefft, wollen Wir zwar solchem an sich, bey vorkommenden Fällen, keine Hinderniß in den Weg legen, es hat aber das Unter-Consistorium sich dessen Vorschrift zuenthaltten, und blos dem Schulmeister, warum, und wofür er die Jugend beten lassen solle, wissen zu lassen, und Ihr habt also hiernach das nöthige sowohl an mehrbesagtes Unter-Consistorium, als an die beyden Pfarrere zur Anweisung der Schulmeister mit gelangen, auch die von dem Pfarrer Göhring zu Magdelungen an Euch, anbefohlenermaßen, eingeschickte Piegen aus denen Consistorial-Akten, nach der in dem Vol. sub Lit. C. fol. 72. befindlichen Designation nebst denen übrigen wieder ausheben und demselben, um solche in der dasigen Pfarr-Repository verewährlich beyzulegen, wieder zufertigen zu lassen.

An dem geschiehet Unsere Meynung, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 13^{ten} Mart. 1767.

A M E L I E, H. J. C.

In tergo.

Denen Besten, Würdigen und Hochgelahrten, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen, zu Unserm Ober-Vormundschaftl. Ober-Consistorio zu Eisenach verordneten Praesident, Rätthen und Assessoren.

Eisenach.

No. 10.



No. 10.

Burggräfl. Kirchbergisches Schreiben an der Frau Herzogin Regentin zu Sachsen-Weimar und Eisenach
Hochfürstl. Durchlaucht.

P. P.

Diejenigen Befehle, welche Ew. rc. Fürstl. Ober. Consistorium zu Eisenach unterm 20ten Mart. a. c. in Sachen, die Vorschrift derer Gebet. Formeln, bey denen unser Burggräfl. Haus betreffenden Angelegenheiten, weniger nicht den Gerichtstand derer Geistlichen zu Farnroda und Seebach, desgleichen die Verwahrung derer Pfarr. Reposituren und Kirchen. Geräthe tempore Vacantiae betreffend, an unser Farnrodaisches Consistorium ergehen lassen, sind uns von demselben behörig eingesendet worden. Wir haben die Sache, nach beschehener Einsicht derer Acten und diesseitigen Gründe, dergestalt befunden, daß wir so unterthänigst, als gewiß hoffen, es werden Ew. rc. auf wiederholtes submisslestes Vorstellen und Bitten sich gnädigst zu entschliessen geruhen, uns auch in diesem Stück so wohl bey denen Fürstl. concedirten, als auch sonst von undenklichen Zeiten wohl hergebrachten und würklich nichts an sich relevirenden wenigen Gerechtsamen huldreichst zu belassen.

Zu dem Ende haben Wir Unserm Farnrodaischen Consistorio aufgegeben, Ew. rc. nochmalen um gnädigste Abänderung obiger Fürstl. Ober. Consistorial. Befehle und dargegen um Fürstl. Schutz bey diesseitiger Verfassung unterthänigst zu bitten. Die hieraus gewiß zu verhoffende gnädigste Gewährung wird uns von Ew. rc. gegen uns, als treugehorsamste Vasallen hegenden festgesetzten Gnade und Propension, womit wir uns schmeicheln, völlig überzeugen und unsere Devotion und tieffste Dankbarkeit verewigen, vorzüglich aber von der uns höchstschmerzhaften Nothwendigkeit befreyen, auf allen ganz unverhofften Versagungsfall Jhro Kaiserl. Majestät diese an sich geringe, uns aber ungemein rührende Sache, allerunterthänigst vorzustellen.

Die gnädigste und gerechteste Erhör. und Gewährung dieses unsers unterthänigsten Gesuchs befreyet uns hiervon, verbindet
E uns



uns aber zu derjenigen immerwährenden Dankbarkeit und tiefsten Verehrung, in welcher Wir zc. beharren

W. zc.

Sachsenburg und
Wezlar
den 11ten u. 14den Jul.
1767.

zc. zc.
August Burggraf
von Kirchberg.

zc. zc.
Christian Burggraf
von Kirchberg.

No. II.

Enädigstes Rescript an das Fürstl. Ober-Consistorium
zu Eisenach.

Von Gottes Gnaden **Anna Amalia**/ verwittibte
Herzogin zu Sachsen zc. gebohrne Herzogin zu Braun-
schweig und Lüneburg zc. Ober- Vormünderin und
Landes- Regentin.

Beste, Würdige und hochgelahrte Rätke, liebe Andächtige und
Getreue! Was bey Uns das Burggräfl. Kirchbergische Unter-
Consistorium zu Farnroda, und nach der Hand die Herren Burg-
grafen zu Kirchberg selbst, wegen der ihnen angeblich zustehenden
Befugniß, bey vorkommenden Fällen Kirchen-Gebete und öffent-
liche Fürbitten aufsetzen und von denen Canzeln ablesen zu lassen, so
wohl, als auch wegen des von gedachtem Unter-Consistorio praetendirten Rechts der ersten Instanz über die dasigen Geistlichen, in-
gleichen wegen der zeithero an sich genommenen Pfarr-Repository-
ren und Kirch-Geräthe bey einer Pfarr-Vacanz, abermals unter-
thänigst vorgestellet, solches werdet Ihr aus denen copyslichen
Anfugen mehrern Inhalts ersehen.

Nachdem Wir aber, bey dem Uns daraus geschehenen gehor-
samsten Vortrag, nichts erhebliches wahrgekommen, welches Uns
von



von Unserer, beyder Puncte wegen, einmal gefastet und Euch, mit-
telst der gnädigsten Rescripte d. d. 21^{ten} Novembr. 1766. und
13^{ten} Mart. a. c. bekannt gemachten Entschliessung wiederum abzu-
gehen, veranlassen könnte, vielmehr, daß es darbey, und der des-
halb dem Unter-Consistorio zu Jarnroda geschenehen Bedeutung
ein, vor allemal sein Verwenden haben solle, resolviret haben, wo-
bey Wir jedoch, falls man sich Burggräf. Kirchbergischer Seits,
hierbey nicht beruhigen wollte, dem Unter-Consistorio zu Jarnroda,
die An- und Ausführung seiner angeblichen Befugnisse im Wege
Rechtens, nicht zwar bey einem derer Reichs-Gerichte, wie von
denen Herren Burggrafen in ihrem Schreiben, auf eine Uns ganz
unerwartete und ungebührliche Art, weshalb Wir Uns die Ab-
dung gegen den leicht zu errathenden Concipienten vorbehalten, bey-
nahe bedrohlich geäußert worden, sondern bey der Ober-Vormund-
schaftl. Regierung, Euers Orts, oder bey dem Hof-Gericht zu
Jena, frey zu lassen, und zu solchem Ende das rechtliche Gehör zu
gestatten gemeynet sind; Als begehren Wir, in Ober-Vormund-
schaft Unsers freundlich geliebten unmündigen Erb-Prinzens,
Herrn Carl Augusts, Herzogs zu Sachsen-Wei-
mar und Eisenach Lbdt., und als Landes-Regentin/
hiermit gnädigst, Ihr wolleet solches alles gedachtem Unter-Confis-
torio zu Jarnroda, zu seiner Nachricht und Nachachtung bekannte
machen. An dem geschiehet Unsere Meinung, Und wir sind Euch
mit Gnaden gewogen. Geben Weimar zur Wilhelmsburg,
den 28^{ten} Jul. 1767.

A M E L I E, S. j. S.

In tergo.

Denen Besten, Würdigen und Hochgelahrten, Unsern
lieben Andächtigen und Getreuen, zu Unserm Ober-
Vormundschaftl. Ober-Consistorio zu Eisenach ver-
ordneten Praesident, Rätthen und Assessoren.

Eisenach.



No. 12.

Kaiserliches Rescript.

Joseph der Andere von Gottes Gnaden/ er-
wählter Römischer Kaiser/ 2c. 2c.

Durchlechtig Hochgebohrne liebe Muhm und Fürstin! Was bey Uns Johann August und Christian, Burggrafen von Kirchberg wider Deine Liebden, als Ober-Vormünderin und Landes-Regentin, wie auch Dero Ober-Vormundschaftliche Landes-Regierung, Lehn-Hof und Ober-Consistorium zu Eisenach beschwerend vorgestellet, und dießfalls zu verfügen allerunterthänigst gebeten haben, solches ergiebt sich aus beykommenden Exhibitis de praesentatis Neun und zwanzigste Martii, eilften und dreyzehenden Maji jüngsthin mit mehrern. Wann Wir nun vor Ertheilung Unserer Kaiserl. Resolution Deine Ebdn. über deren Inhalt zu vernehmen vor nöthig erachten; Als haben an Uns Dieselbe hierüber Dero ausführlichen Bericht binnen zweyen Monaten gehorsamst zu erstatten, inzwischen aber den, gegen die implorantische Burggrafen verhängten fiscalischen Proceß, bis auf Unsere weitere Kaiserl. Verordnung, zu suspendiren. Und wir verbleiben Deiner Ebdn. mit Kaiserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben zu Essfeg, den dreyßigsten May, anno siebenzehenhundert acht und sechzig, Unsers Reichs im Fünften.

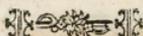
Joseph.

Vt. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac^{ae}. Caes^{ae}.
Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

No. 13.



No. 13.

E X T R A C T

aus dem Corpore Juris Eccles. Saxon. pag. 482. seq.

Von Abschaffung derer allzu hohen Titul derer Kirchen-Patronorum in dem Kirchen-Gebet.

Friedrich Augustus / König und Churfürst ꝛc.

Wir haben in Erfahrung bracht, wie daß bis anhero nicht nur die Kirchen-Patroni, sondern auch die eingepfarrten Gerichts-Herren, benebenst denen Zhrigen, sich große und unzulässliche Titul, sowohl in dem allgemeinen Kirchen-Gebete, als in andern Vorbitten und Dankfagungen, geben lassen, und solches nach ihrem Gefallen anzuordnen, sich unternommen.

Wann denn in keinem Gebete, als welches zu Gott in wahrer Demuth des Herzens geschehen soll, mit großen Tituln zu prangen, sich geziemen will, wir auch selbst uns vor unsere hohe Person, und unser Königl. Haus, weder in angeregten allgemeinen Gebet, noch in andern Vorbitten mit dem vollen Titul verbeten lassen;

Als haben Wir vorlängst auf die Abschaffung derer unnöthigen und weitschweifigen Tituln in dergleichen Vorbitten Unser Christ-Fürstliches Absehen gerichtet.

Begehren diesennach hiermit gnädigst, Ihr wollet an die unter euch gehörigen Superintendenten die Verordnung ergehen lassen: Damit selbige bey denen ihrer Inspection untergebenen Pfarrern die Verfügung thun, sich auch selbst darnach achten sollen, daß in Zukunft von denen bishero üblich gewesenenen Tituln von **Hochgebohrnen, Hochwohlgebohrnen ꝛc. Unserm gnädigen Herrn / oder gnädigen Frauen ꝛc.** in denen Vorbitten abstrahiret, und schlecht weg vor des Orts christliche Obrigkeit, so Patroni, mit Benennung ihrer Personen und Fun-



tionen zum Unterscheid von andern, so gleiches Namens und Geschlechts seyn möchten, ohne weitem Titul, und ihre Frauen und Anverwandten in linea descendente, und ascendente, darunter auch endlich Stief-Väter und Stief-Mütter zu nennen, wie nicht weniger die Geschwister, und nächste Anverwandten in genere, in gleichen bey unmündigen vor die Vormunden indefinite und sub nomine colectivo gebeten, vor die eingepfarrten Gerichts-Herrn aber, wenn es nicht anders hergebracht, und sie an Jure Patronatus nicht participiren, nur in genere vor den, oder die Herren Eingepfarrten und deren Familien, zu bitten; Wo aber sie bishero mit Namen genennet, es annoch bezubehalten.

Und ob zwar kein Patronus an seinen Pfarrer etwas zu verordnen, sondern solches regulariter von denen Consistoriis durch die Superintendenten geschehen soll; So können Wir doch geschehen lassen, daß, wenn ein Patronus bey vorgehenden Veränderungen mit oder in seiner Familie, oder wenn er als ein neuer Besizer zum Guthe kommet, von dem Pfarrer nach obiger vorgeschriebener Maße die Vorbitte zu thun verlanget, solches verstatet werden und geschehen, der Pfarrer es aber doch an seinen Superintendenten berichten, und wenn was neuerliches von ihm verlanget würde, sich von demselben Bescheides, dieser aber von Euch sich Befehls erhohlen soll. Daran x. Datum Dresden, am 16ten May. 1710.

No. 14.

Schreiben des Burggräflich-Kirchbergischen Rath Regeleins an den Pfarr Göbel zu Farnroda.

Wohlehrwürdiger,

hochgeehrter Herr Hofprediger,

Nachdem Gott der Allmächtige unsern jungen Herrn Grafen Alexandrum von ½ Jahren am 4^{ten} hujus Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr aus dieser Zeitlichkeit hochseelig abgerufen, und dann Ill^{mus} gnädig begehret, daß 8 Tage gelautet und ½ Jahr mit



mit Musiquen, tanzen und andern Lustbarkeiten eingehalten, auch
zuförderst die Dankfagung gethan werde; Als wolle m. h. Hr.
Hofprediger dieses, immassen es mir also überschrieben, zu besor-
gen belieben; Und ich verharre

Meines hochgeehrten Herrn

Eisenach,
den 12ten Februar.
1717.

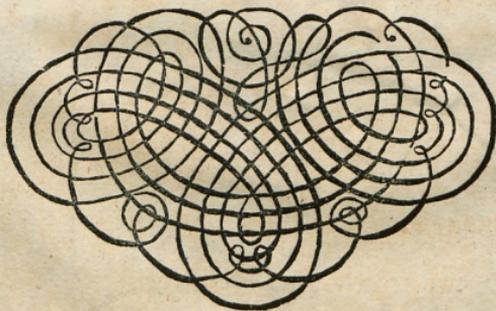
dienstergebenster
G. Negelein.

A Monsieur

Monsieur Goebel, Predicateur de la Cour
de Son Excellence, M^{sr}. le Bourgrave de
Kirchberg,

à

Farnroda.



Yo 6 TR

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, possibly a title or section header.

Handwritten text, possibly a name or address.

Handwritten text, possibly a date or reference.

Handwritten text, possibly a list or description.

Handwritten text, possibly a signature or name.



ml



A.

SPECIES FACTI.

§. 1.

S besitzen die Herren Burggrafen von Kirchberg, dermalige Reichsgrafen zu Sayn und Wittgenstein, in dem Fürstenthum Sachsen-Eisenach, ein sowohl seinem Ursprung als auch dermaliger Beschaffenheit nach, Landsässiges Ritter-Guth, welches sie Anno 1462. von einem Hessischen von Adel, Kersten Keutel genannt, um 1500 gute Gulden, unter dem Namen des Lehns Farnroda (woraus aber dermalen von Ihnen eine unerfindliche Herrschaft gemacht wird) und mit Consens Herzog Wilhelms zu Sachsen, als Lehns-Herrns erkaufet, und womit dieselbe bis anhero unter der Benennung des Schlosses und Dorfes Farnroda, sammt Zugehörungen und denen Gerichten über Hals und Hand, als ein Mannlehn-Guth, von Fällen zu Fällen beliehen worden. test. adj. sub Nro. I. et 2.

No. 1. et 2.

§. 2.

Auf nur gedachtes Ritter-Guth Farnroda hat der Herr Burggraf Georg Ludewig von Kirchberg, von weiland Herrn Herzog Johann Georg I. zu Sachsen Eisenach, dessen Statthalter, geheimer Rath und Cammer-Präsident er war, vor sich und seine Männliche eheliche Descendenten, durch eine sogenannte donationem remuneratorium, mittelst Begnadigungs-Briefs vom 6ten April 1677. verschiedene Jura und Privilegia und unter solchen auch dieses erhalten, daß

